

Allgemeine Reisebedingungen für Verträge der MediKur Reisen GmbH



MediKur-Reisen

An dieser Stelle möchten wir Sie über unsere Reisebedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a ff BGB ergänzen und Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Reisevertrages sind. Nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die nachfolgenden Reisebedingungen in Ruhe durch.

-1- Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde der MediKur Reisen GmbH (nachfolgend: MediKur Reisen) als Reiseveranstalter oder als Vermittler für die von MediKur vertretenen Leistungsträgern in den Destinationen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich und über das Internet vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch MediKur Reisen zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird MediKur Reisen dem Kunden eine Reisebestätigung aushändigen.

1.2. Sofern der Anmelder erklärt, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Personen einzustehen, haftet er gesamtschuldnerisch neben den anderen von ihm angemeldeten Reisegästen für die sich aus der Anmeldung ergebenden Verpflichtungen.

1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MediKur Reisen vor, an das MediKur Reisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder die Reise widerspruchsfrei antritt.

-2- Bezahlung

2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines i. S. von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert werden. MediKur Reisen ist bei der Tourversicherung insolvenzversichert.

2.2. Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises, jedoch nicht mehr als 500,00 EUR je Buchung fällig.

2.3. Die Restzahlung des Reisepreises ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise, spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig.

2.4. Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist MediKur Reisen nach fruchtloser Ablehnung und Androhung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz in der Höhe der vereinbarten Rücktrittskosten (siehe Punkt Nr. -5-) zu verlangen.

2.5. Sofern dies nicht in den konkreten Angeboten explizit ausgeschrieben, ist die in den Reisezielgebieten anfallende Kurtaxe im jeweiligen Kurort direkt zu bezahlen und nicht Leistungsbestandteil des mit MediKur Reisen geschlossenen Vertrages.

-3- Leistungen (Inhalt des Reisevertrages)

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen von MediKur Reisen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

3.2. Am Reiseziel bei Dritten gebuchte bzw. in Auftrag gegebene ärztliche Heilbehandlungen, medizinische Betreuung und Anwendungen sowie andere zusätzliche Leistungen werden nicht Bestandteil des mit MediKur Reisen geschlossenen Reisevertrages.

-4- Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von MediKur Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Dieses gilt auch für ausgewiesene Fahrt-, Flug- und Transferzeiten, die unter dem Vorbehalt einer Änderung stehen.

Bei Flugreisen stehen die von MediKur Reisen mit der Durchführung des Fluges namentlich genannten Fluggesellschaften unter dem Vorbehalt einer Änderung.

Die Rechte des Reisenden im Falle einer erheblichen Änderung der Reiseleistung gem. § 651 a V BGB bleiben unberührt.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. MediKur Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

a. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann MediKur Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

aa. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann MediKur Reisen vom Reisekunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

bb. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann MediKur Reisen vom Reisekunden verlangen.

b. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber MediKur Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag erhöht werden.

c. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für MediKur Reisen verteuert hat.

d. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für MediKur Reisen noch nicht vorhersehbar waren.

e. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat

MediKur Reisen den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MediKur Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus dem Programm von MediKur Reisen anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung über die Preiserhöhung gegenüber von MediKur Reisen geltend zu machen.

f. Eine vorvertragliche Preisänderung kann auch notwendig werden, wenn die vom Reisegast gewünschte Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Flug- und/oder Zimmerkontingente möglich ist und die Kosten für diese Zusatzkontingente die ursprünglichen Einkaufskonditionen übersteigen.

-5- Rücktritt durch den Kunden,

Umbuchung und Ersatzperson

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MediKur Reisen. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, so kann MediKur Reisen für die getroffenen Reisevorkehrungen und für getätigte Aufwendungen Ersatz verlangen. MediKur Reisen kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung pauschalieren.

Die Rücktrittskosten bei Reisen der Marke MediKur® betragen pro Reisenden:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	20 %
- vom 31. bis zum 22. Tag vor Reiseantritt	30 %
- vom 21. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt	40 %
- vom 14. bis zum 9. Tag vor Reiseantritt	60 %
- vom 8. bis zum 1. Tag vor Reiseantritt	80 %
- ab dem Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt des Reisepreises	85 %

Die Rücktrittskosten bei Reisen der Marken Volkskuren®, Zeilen 1zahl® bzw. 2kuren 1zahl sowie explizit ausgewiesener Sonderangebote aller Marken betragen pro Reisenden:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	25 %
- vom 31. bis zum 22. Tag vor Reiseantritt	35 %
- vom 21. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
- vom 14. bis zum 9. Tag vor Reiseantritt	65 %
- vom 8. bis zum 1. Tag vor Reiseantritt	85 %
- ab dem Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt des Reisepreises	90 %

Eine nicht bis zum Reiseantritt stornierte Reise kann nicht mehr storniert werden.

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung. Reiseversicherungen sind auch im Falle einer Reise-Stornierung zu zahlen. Umbuchungsgebühren, die eventuell aus einer früheren Änderung des Reisevertrages angefallen sind, werden bei einer Stornierung der Reise voll berechnet.

5.3. Die Stornierung einer Reise mit einer Flugleistung kann nur durch die vollständige Bezahlung des Flugpreises erfolgen, soweit der Flugschein bereits fest gebucht wurde. Dies trifft insbesondere bei Buchung eines Tickets bei sogenannten Low-Cost / Billigfluggesellschaften zu.

Die übrigen Leistungen z.B. für Hotelaufenthalte werden nach den pauschalisierten Kostenberechnungen entsprechend 5.2. mit der zutreffenden Staffel berechnet.

5.4. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, MediKur Reisen nachzuweisen, dass MediKur Reisen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bei einer Stornierung entstanden ist. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Entschädigung im Einzelfall.

5.5. Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der o.g. Stornierungspauschalen eine höhere, konkret definierte Entschädigung zu fordern, sofern der Veranstalter nachweist, dass ihm diese wesentlich höheren Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Die geforderte Entschädigung ist unter Berücksichtigung eventuell ersparter Aufwendungen und einer möglicherweise anderweitigen Verwendung der stornierten Reiseleistungen konkret zu beziffern und auf Verlangen entsprechende Belege vorzulegen.

5.6. Bis zum 31. Tag vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Auch kann der Reisende bis 31 Tage vor geplanten Reiseantritt den Reiseterrain verschieben, zu einem späteren Termin, aus der Angebotspalette des gültigen Jahreskataloges für die laufende Saison. Eine Veränderung des gebuchten Leistungsumfanges, z.B. hinsichtlich der Beförderung, ist bis zum 31. Tag vor Reisebeginn möglich. Die Bearbeitungsgebühr für eine Namensänderung oder Umbuchungen aller Art beträgt 30 EUR pro Reisenden, es sei denn, dass sich durch die Umbuchung der Gesamtreisepreis der Reise erhöht. Der Nachweis, dass niedrigere oder gar keine Bearbeitungskosten u. a. entstanden sind, bleibt dem ursprünglichen Reisekunden und dem Ersatzteilnehmer unbenommen. Bei einer Namensänderung oder Reiseterrainänderung einer Reise mit Nutzung von Fluggesellschaften kann die Umbuchung nur mit der Neubuchung eines Flugtickets getätigt werden, soweit das Flugticket bereits fest gebucht wurde. In diesem Fall sind die tatsächlich entstehenden Gesamtkosten für das neue Ticket durch den Reisenden zu tragen.

MediKur Reisen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den bes. Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Im Falle der Vertragsübertragung haften der ursprünglich Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und der Bearbeitungsgebühr.

Für Umbuchungen am Reisevertrag steht hinsichtlich der ent-

standenen Umbuchungskosten der Reiseanmelder als Gesamtschuldner mit ein. Willenserklärungen seitens des Veranstalters wie zum Beispiel Umbuchungsbestätigungen erhält grundsätzlich der Reiseanmelder als Vertragspartner von MediKur Reisen.

5.7. Eine Reiseerücktrittsversicherung ist nicht im Reisepreis enthalten. Der Abschluss einer Reiseerücktritts- und einer Reiseabbruchversicherung wird empfohlen.

-6- Rücktritt und Kündigung durch

MediKur Reisen

MediKur Reisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

6.1. Ohne Einhaltung einer Frist kann MediKur den Vertrag kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

MediKur behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Mögliche Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. MediKur muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

6.2. MediKur kann bis 5 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Reiseanmelder/die Reisegäste werden unverzüglich informiert, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann umgehend zurück.

6.3. Im Fall des Rücktritts durch MediKur nach Ziffer 6.2 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

-7- Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl MediKur Reisen wie auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann MediKur Reisen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Hinsichtlich der weitergehenden rechtlichen Folgen wird auf die Regelungen des § 651 j I, II BGB verwiesen.

-8- Gewährleistung

8.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. MediKur Reisen u. a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

MediKur Reisen kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

8.2. Für die Dauer einer Reise nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung), wenn es sich nicht nur um einen unbedeutenden Mangel handelt. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Reisemangel anzuzeigen.

8.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn MediKur Reisen keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von MediKur Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

8.4. Der Reisekunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den MediKur Reisen nicht zu vertreten hat.

-9- Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von MediKur Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit MediKur Reisen für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen MediKur Reisen aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die MediKur Reisen je Kunde bei Sachschäden bis 4.100 EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen geltend jeweils je Reisenden und Reise.

9.3. Von der örtlichen Reiseleitung oder von Dritten in eigener Organisation am Urlaubsort angebotene und vor Ort gebuchte medizinische Leistungen und Heilbehandlungen, Ausflüge, sportliche Aktivitäten und Mietwagen gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und MediKur Reisen; für solche Leistungen übernimmt MediKur Reisen keine Haftung.

9.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen MediKur Reisen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund inter-

nationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

9.5. Für den Fall, dass MediKur Reisen bei der Reise die Stellung eines Luftfahrtsführers einnimmt, so regelt sich die Haftung nach dem Montreale Abkommen. Dieses Abkommen beschränkt die Haftung des Luftfahrtsführers für Tod und Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

-10- Mitwirkungspflicht des Reisekunden

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber MediKur Reisen zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

-11- Anmeldung von Ansprüchen,

Verjährung und Abtretungsverbot

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651 c bis 651 f BGB) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende direkt gegenüber MediKur Reisen geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Anspruchsanmeldung schriftlich vorzunehmen. Eine Anspruchsanmeldung oder die Einreichung der Anmeldung beim vermittelnden Reisebüro genügt für die Einhaltung der Frist nicht. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

11.2. Ansprüche nach §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisekunden und MediKur Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine Vertragspartei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

11.3. -Abtretungsverbot- Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen MediKur Reisen an Dritte, auch an Ehegatten und Verwandte, ist ausgeschlossen.

-12- Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. MediKur Reisen steht dafür ein, Reisekunden mit deutscher Staatsbürgerschaft über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes weist MediKur Reisen in der Reiseausschreibung hin. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen rechtzeitig informieren. Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Reisemedizinern und Tropeninstituten u. a. hingewiesen.

12.2. MediKur Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende MediKur Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass MediKur Reisen die Verzögerung zu vertreten hat.

12.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von MediKur Reisen bedingt sind.

-13- Reiseversicherungen

Reiseversicherungen sind im Reisevertrag nicht enthalten. Es wird der Abschluss einer Reiseerücktrittskosten-, Reiseabbruch-, Auslandskranken- und Unfallversicherung (inkl. Rückführungskostenversicherung bei Krankheit oder Unfall) empfohlen.

-14- Gerichtsstand

Der Gerichtsstand von MediKur Reisen ist der Firmensitz in Berlin. Für Klagen von MediKur Reisen gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von MediKur Reisen maßgebend.

-15- Sonstige Bestimmungen

15.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

15.2. Für Druck- und Rechenfehler haftet MediKur Reisen nicht. Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte und anderen Reiseausschreibungen von MediKur Reisen verlieren frühere Angebote über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

15.3. Stand dieser Reisebedingungen ist August 2014.

-16- Reiseveranstalter

Anschrift und Sitz der MediKur Reisen GmbH:

Heinrich-Grüber-Strasse 3, 12621 Berlin,

Telefon: +49 (0)30 91 14 87-10,

Telefax: +49 (0)30 91 14 87-29,

www.kuren.de, info@kuren.de;

HRB 69051 - AG Charlottenburg;

Geschäftsführer: Rainer Löwenberg